



An Herrn
Ole Schmidt
Geschäftsführer des Bildungsausschusses
Ausschussdienst und Stenografischer Dienst
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

-per mail-

Stabsstelle
Gleichstellung, Diversität und Familie

Hausanschrift:
Christian-Albrechts-Platz 4, 24118 Kiel

Postanschrift: 24098 Kiel

www.uni-kiel.de

Paketanschrift:
Olshausenstraße 40
24118 Kiel

Bearbeiter/in, Zeichen

Dr. Iris Werner
GB

Mail, Telefon, Fax

iwerner@gb.uni-kiel.de
tel +49(0)431-880-1651
fax +49(0)431-880-1751

Datum

14. Oktober 2021

Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck, Drucksache 19/3186.

Vorschläge der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen SH (Lakog)

Sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses

zunächst einmal bedanken wir uns herzlich dafür, dass einige der mit Schreiben vom 03.05.2021 übermittelten Vorschläge der LaKoG bereits Eingang in den Entwurf zur Novellierung des HSG gefunden haben.

Auch wenn wir davon überzeugt sind, dass alle seinerzeit unterbreiteten Vorschläge für eine wirksamere Gleichstellungsarbeit von großer Bedeutung sind, möchten wir im Zuge dieser erneuten Anhörung insbesondere noch einmal für die folgenden Anliegen werben (**Änderungen /Ergänzungen in rot**):

§23 (6) Findungskommission Präsidentin bzw. Präsident

- und -

§25 (2) Findungskommission Kanzlerin bzw. Kanzler

Wenn die Findungskommissionen so wie hier vorgeschlagen vergrößert werden (auf 13 statt 6 bzw. auf 10 statt 6 Mitglieder) muss auch der Frauenanteil der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend steigen, z.B. auf **mind. 4 Frauen** statt mind. 2 Frauen, oder, besser, einheitlich auf **mind. 40%** so wie es für die Berufungskommissionen vorgesehen ist (§62 (3)).

Außerdem bitte bei beiden Paragraphen ergänzen:

„Die Gleichstellungsbeauftragte ist in die Beratung der Findungskommission einzubeziehen und vor der Abstimmung zu hören.“

Begründung:

Ohne die hier vorgeschlagene Anpassung der in den Findungskommissionen zu beteiligenden Frauen, würde ihr Anteil sinken zur vorherigen Version des HSG.
Die bisherigen Formulierungen zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten in den Findungskommissionen sind nicht klar und werden an verschiedenen Hochschulen unterschiedlich ausgelegt.

§ 27 Gleichstellungsbeauftragte

(4) In Hochschulen mit mehr als 2.000 Mitgliedern ist die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule hauptberuflich tätig. Die Hochschule hat in diesen Fällen die Stelle öffentlich auszuschreiben. Auf eine Ausschreibung kann nach einer ersten Wiederwahl verzichtet werden, wenn sich die amtierende Gleichstellungsbeauftragte 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt weiter auszuüben und der Senat die Gleichstellungsbeauftragte mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Amt bestätigt. Für die Gleichstellungsbeauftragte wird ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. Wird nach einer ersten Wiederwahl die Gleichstellungsbeauftragte erneut im Amt bestätigt, ist das Dienstverhältnis zu entfristen. Wird eine Mitarbeiterin des Landes zur Gleichstellungsbeauftragten gewählt, ist sie für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben.

Ergänzungsvorschlag zu §27 (4):

Den hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten die nicht zugleich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, kann vor Amtsantritt auf Antrag für die Zeit nach Ablauf einer vollen Amtszeit als Gleichstellungsbeauftragte oder im Falle einer vorherigen Abwahl eine Übernahme in den Hochschuldienst zugesagt werden. Die Hochschule stellt die erforderliche Stelle und die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung.

Begründung:

Der Ergänzungsvorschlag orientiert sich an den bisherigen Änderungsvorschlägen seitens des Ministeriums hinsichtlich einer Rückfallposition für den*die Kanzler*in sowie für den*die Präsident*in und zielt auf eine Gleichbehandlung im hauptamtlichen Wahlamt. Dabei ist auf die erhöhte Vulnerabilität der Gleichstellungsbeauftragten in der Amtsausführung hinzuweisen (bedingt insbesondere durch die kritische Auseinandersetzung mit überkommenen Privilegienstrukturen und daraus resultierenden Widerständen), bei gleichzeitig fehlender Entscheidungsbefugnis.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit Dank und freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Iris Werner
Gleichstellungsbeauftragte CAU
Sprecherin Lakog Schleswig-Holstein